

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kramer und Luhn (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur

Zur Erbringung des Winterdienstes auf der Landesstraße (L) 3247 – Teil I

Ab dem 19. November 2024 entwickelte sich ein Schriftverkehr zwischen mehreren Fuhrunternehmen und dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Auslöser war eine eklatant mangelhaft erbrachte Winterdienstleistung in Bezug auf die Schneeräumung der L 3247 im Raum der Städte Zella-Mehlis und Oberhof im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, zuletzt am 18. November 2024, wodurch es wiederholt zu zahlreichen gefährlichen Situationen im Straßenverkehr kam.

Im Entwurf des Landeshaushaltsplans für das Jahr 2025 (Drucksache 8/50), Einzelplan 10, Kapitel 10 06, Titel 521 72, Untertitel 0100, sind als Winterdienstausgaben für Landesstraßen für das Jahr 2023 29.184.744 Euro (Ist), für das Jahr 2024 26.008.000 Euro (Ansatz) und für das Jahr 2025 28.600.000 Euro (Ansatz) angegeben. Weiterhin sind im Einzelplan 10, Kapitel 10 06, Titel 633 01 als Zuweisungen an Gemeinden für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen für das Jahr 2023 3.000.000 Euro (Ist), für das Jahr 2024 1.500.000 Euro (Ansatz) und für das Jahr 2025 1.500.000 Euro (Ansatz) angegeben.

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die **Kleine Anfrage 8/249** vom 17. Dezember 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Februar 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 1 der oben genannte Kleinen Anfrage weise ich darauf hin, dass hier der Schutzbereich verfassungsrechtlich geschützter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Vertraulichkeit von Vergabeverfahren, Datenschutz) betroffen ist. Ich bitte deshalb von einer Veröffentlichung der Anlage der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 dieser Kleinen Anfrage in der Parlamentsdokumentation des Landtages abzusehen und diese Anlage ausschließlich den beiden Fragestellern zur Verfügung zu stellen.

1. Wann ist die Ausschreibung für die Erbringung der Winterdienstleistung in diesem Teil Thüringens erfolgt und wie viele und welche Bieter gaben auf diese Ausschreibung ein Angebot ab?

Antwort:

Die derzeitige Durchführung des Winterdienstes auf dem genannten Abschnitt der L 3247 zwischen Zella-Mehlis und Oberhof erfolgt entsprechend den Vorgaben der im Jahr 2020 bezuschlagten europaweiten Ausschreibung „Winterdienst und Störungsbeseitigung auf Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen 2021–2025“. Im damaligen Vergabeverfahren wurden vier Angebote eingereicht. Die Angaben zu den Bietern sind der Anlage zu entnehmen.

2. Auf welchen Portalen ist die Ausschreibung veröffentlicht worden und ist sie noch einsehbar?

Antwort:

Die in Antwort zu Frage 1 genannte Ausschreibung wurde auf der Plattform evergabe-online.de veröffentlicht. Da es sich hierbei um eine europaweite Ausschreibung gehandelt hat, war diese Ausschreibung darüber hinaus über eine Verknüpfung auf TED (Tenders Electronic Daily), der Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen, sichtbar.

In der Regel werden die Ausschreibungsunterlagen nach Abschluss des Vergabeverfahrens aus den Bereichen der Vergabeportale beziehungsweise -plattformen entfernt. Somit ist die vorgenannte Ausschreibung dort aktuell nicht mehr einsehbar.

3. Welche Regelungen waren in der Ausschreibung vorgegeben bezüglich Beginn und Ende der Räum- saison, der Einsatzzeiten, der Vorgaben zur Räumgeschwindigkeit, der Räumintervalle, der Räum- und Streubreite der Straßen und der Straßen, auf denen landesbedeutsame Buslinien verlaufen, zum Beispiel von Zella-Mehlis nach Oberhof?

Antwort:

Die in der Antwort auf Frage 1 genannte Ausschreibung beinhaltete folgende Vorgaben:

- Beginn und Ende Räum- saison
Grundsätzlich beginnt die jeweilige Winterdienstsaison am 1. Oktober und endet am 30. April.
- Einsatzzeiten/Räumintervalle
Da es bei flächendeckender Schnee- oder Eisglätte nicht möglich ist, alle Strecken gleichzeitig zu bedienen, erfolgt die Organisation des Winterdienstes nach einer Dringlichkeitsreihung, welche unter dem Gesichtspunkt der Verkehrsbedeutung, der Wirtschaftlichkeit und der technischen Durchführbarkeit festgesetzt wurde. Nach dieser richten sich folglich Art und Umfang des Winterdienstes. Demnach kommen für die Bundes- und Landesstraßen außerorts in Thüringen grundsätzlich die Stufe 1 (Winterdienstbetreuung 24 Stunden täglich; bei Strecken mit herausragender Verkehrsfunktion) oder die Stufe 2 (Winterdienstbetreuung von 6:00 bis 22:00 Uhr) zur Anwendung.

Für Routen in der Dringlichkeitsstufe 1 – wie der in der Vormerkung der Kleinen Anfrage genannte Abschnitt der L 3247 zwischen Zella-Mehlis und Oberhof – gilt innerhalb der festgelegten Zeiten (24-Stunden-Betreuung), dass bei Erfordernis entsprechend der Wetterlage der Beginn des zweiten Einsatzes maximal zwei Stunden nach Beginn des ersten Einsatzes erfolgen muss. Für Routen der Dringlichkeitsstufe 2 gilt innerhalb der festgelegten Zeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr), dass bei Erfordernis entsprechend der Wetterlage der Beginn des zweiten Einsatzes maximal drei Stunden nach Beginn des ersten Einsatzes erfolgen muss. Die Umlaufzeiten können bei extremen Witterungsverhältnissen auch verkürzt werden.
- Räumgeschwindigkeiten
Bei der Durchführung des Winterdienstes ist grundsätzlich dem Räumen von Schnee Vorrang vor dem Streuen von Salz zu geben.

Die Räumfahrten sind zur Erreichung einer möglichst schonenden Schneeräumung mit einer Geschwindigkeit von maximal 40 Kilometer pro Stunde durchzuführen. Darüber hinaus werden 30 Kilometer pro Stunde für die mittlere Räumgeschwindigkeit außerorts als Orientierungswert zur Aufstellung der Einsatzplanung der beauftragten Unternehmen angegeben.

- Räum- und Streubreite
Bei Landesstraßen beträgt der Orientierungswert für die Streubreite 2,5 Meter je Fahrtrichtung und bei Bundesstraßen drei beziehungsweise sechs Meter je Fahrtrichtung (abhängig von Anzahl der Fahrbahnen und Fahrstreifen). Im Übrigen gelten die Anforderungen des Merkblatts für den Winterdienst auf Straßen sowie der Praktischen Empfehlungen für ein effektives Räumen und Streuen im Straßenwinterdienst in den damals geltenden Fassungen.

4. Sind die Vorgaben aus der Ausschreibung, für welche, soweit uns bekannt ist, das Unternehmen Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co. KG den Zuschlag erhalten hat, auch Vertragsbestandteil geworden? Welche Laufzeit hat der Vertrag?

Antwort:

Die Vorgaben der in der Antwort zu Frage 1 genannten Ausschreibung sind Vertragsbestandteil geworden. Der seit dem Jahr 2020 unverändert bestehende Vertrag läuft zum 30. April 2025 aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Fragestellung enthaltene Annahme nicht korrekt ist.

5. Gibt es Vorkehrungen für den Fall, dass der Winterdienst aufgrund von Extremwetterereignissen seinen Aufgaben nicht in einer angemessenen Zeit nachkommen kann, und wenn ja, welche?

Antwort:

Gemäß den Vorgaben des derzeitigen Vertrags für den Winterdienst auf den Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Schmalkalden-Meinungen hat der Vertragspartner im Bedarfsfall zusätzlich zu den regulären Winterdienstfahrzeugen ein weiteres Winterdienstfahrzeug sowie ein rotierendes Schneeräumgerät (zum Beispiel Schneefräse) vorzuhalten. Diese müssen innerhalb von zwei Stunden auf dem zu betreuenden Streckennetz einsetzbar sein. Des Weiteren sollten bei Bedarf weitere Schneeräumgeräte (zum Beispiel Radlader) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es keine Vorkehrungen.

6. Gibt es im Rahmen solcher Vorkehrungen die Möglichkeit, den Lkw-Verkehr bereits nach Ohrdruf (in Richtung Oberhof) auf der einen Seite und Zella-Mehlis (ebenfalls in Richtung Oberhof) auf der anderen Seite zu warnen und auf die Bundesautobahn zu leiten?

Antwort:

Derzeit besteht keine derartige Möglichkeit. Die Tunnelkette der Bundesautobahn 71 ist für Gefahrguttransporte gesperrt. Der betreffende Abschnitt der L 3247 zwischen Zella-Mehlis und Oberhof ist die Umfahrstrecke bei Sperrung der Tunnel sowie für Gefahrguttransporte. Aufgrund dieser herausragenden Verkehrsfunktion wurde der Abschnitt auch in der Dringlichkeitsstufe 1 mit erweiterter Betreuung (24-Stunden-Betreuung) eingeteilt. Andernfalls wäre für die Landesstraße nur eine Winterdienstbetreuung in Dringlichkeitsstufe 2 (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) vorzusehen.

7. In welchem Umfang wird die Leistung der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co. KG durch das Landesamt für Bau und Verkehr kontrolliert?
- Wird die Zielerreichung kontrolliert und wenn ja, wie?
 - Gibt es ein Beschwerdemanagement für Bürger und Unternehmen im Landesamt für Bau und Verkehr und/oder bei der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co. KG?
 - Gibt es ein Qualitätsmanagement?

Antwort:

Die Zielerreichung und die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben (unter anderem Vorgaben vergleiche Antwort zu Frage 3) werden durch das Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Südwest spätestens bei der Rechnungsbearbeitung auf Grundlage der entsprechend Vertrag erfassten Daten geprüft, sonst stichprobenartig. Unbegründete Abweichungen und Verstöße werden durch Abzüge in der Vergütung berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Beschwerdezahlen war es im Regionalbereich Südwest des Landesamtes für Bau und Verkehr bislang nicht erforderlich, ein Beschwerdemanagement einzuführen. Eingehende Hinweise und Beschwerden, beispielsweise von der Polizei, der Leitstelle oder Bürgern, werden durch Rücksprachen mit dem Vertragspartner aufgeklärt.

Zu Beschwerde- und Qualitätsmanagement der beauftragten Unternehmen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Im Übrigen wird auf den letzten Absatz in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Welche Möglichkeit hat das Landesamt für Bau und Verkehr, bei Nichterfüllung der geschuldeten Leistung, einem erhöhten Beschwerdeaufkommen oder Ähnlichem zum einen während der Vertragslaufzeit und zum anderen bei der Vertragserneuerung einzugreifen?

Antwort:

Hinsichtlich der Eingriffsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Bei der Fortschreibung der Verträge werden neben den rechtlichen und technischen Änderungen, zum Beispiel bei den anzuwendenden Regelwerken insbesondere auch die Erfahrungen und Erkenntnisse während der Umsetzung des Vorvertrags berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens der Ausschreibung des neuen Vertrags eine Eignungsprüfung der Bieter durch die Vergabestelle, bei der die Referenzen entsprechend geprüft werden. Hier entscheidet sich dann, ob das Angebot eines Bieters weiter im Vergabeverfahren berücksichtigt wird.

Schütz
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Die Informationen in der Anlage zu Frage 1 beinhalten schutzwürdige Daten und werden entsprechend der Bitte des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur nicht veröffentlicht. Die Fragesteller und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.